

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.06.1986

Geschäftszahl

85/15/0069

Rechtssatz

Die Tatsache allein, daß ein in den §§ 80 ff BAO bezeichneter Vertreter die ihm auferlegten Verpflichtungen auf einen Steuerberater überträgt, vermag, wenn dennoch die im § 9 Abs 1 BAO genannten Folgen infolge schuldhafter Verletzung der dem Vertreter auferlegten Pflichten eintreten, letzteren nicht zu exkulpieren.

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 1987/4 S 191;